

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 5. Jänner 2000

12. Stück

116. Verlautbarung eines Nachtrags zur Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Aufgabenbereich des Instituts für Handel und Marketing)
117. Verlautbarung einer Änderung des Satzungsteils Beiräte/Fachbereichskonferenzen auf Fakultätsebene der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
118. Verordnung der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung
119. Verordnung, mit der die Verordnung der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung geändert wird
120. Verordnung der Studienkommission für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“
121. Verordnung der Studienkommission für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“
122. Verordnung der Studienkommission für die volkswirtschaftliche Studienrichtung
123. Verordnung der Studienkommission für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung
124. Reform des Studienplans der Studienrichtung Geographie (Diplomstudium) an der Karl-Franzens-Universität Graz – Begutachtung
125. Reform des Studienplans der Studienrichtung Japanologie an der Universität Wien – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG
126. Reform des Studienplans der Studienrichtung Niederlandistik der Universität Wien – Begutachtungsverfahren
127. Reform des Studienplans der Studienrichtung Sinologie an der Universität Wien – Begutachtungsverfahren nach § 14 UniStG

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Zentrale Verwaltung der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Universitätsdirektor Dr. Friedrich LUHAN

116. Verlautbarung eines Nachtrags zur Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Aufgabenbereich des Instituts für Handel und Marketing)

Der Aufgabenbereich wird wie folgt abgeändert:

INSTITUT FÜR HANDEL UND MARKETING

Aufgaben: Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre mit besonderer Schwerpunktsetzung in den Bereichen Handel und Marketing. **Bis zum 30.09.2001 wird dem Institut auch die effiziente Vermittlung von Fachsprachen im sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kontext übertragen.**

Diese Änderung wurde vom Senat am 04. November 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 20.000/52-I/A/99 vom 06. Dezember 1999 genehmigt. Sie wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

117. Verlautbarung einer Änderung des Satzungsteils Beiräte/Fachbereichskonferenzen auf Fakultätsebene der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Im Satzungsteil Beiräte/Fachbereichskonferenzen auf Fakultätsebene (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07. Juli 1999, 57. Stück, Nr. 612) wird Abs. 5 lit. a (**Beirat für kirchliche Angelegenheiten der Theologischen Fakultät**) gestrichen.

Diese Änderung wurde vom Senat am 04. November 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 20.000/52-I/A/99 vom 06. Dezember 1999 genehmigt. Sie wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

118. Verordnung der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung

Die Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 29. November 1999 gemäß ' 80 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, nachstehende Verordnung beschlossen:

- ' 1. Für die Dauer der Anwendung der Studienpläne für den ersten und den zweiten Studienabschnitt der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung an der Universität Innsbruck,
1. im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 30. Stück, ausgegeben am 2. Februar 1989, unter Nr. 126 kundgemacht,
 2. im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1987/88, 31. Stück, ausgegeben am 2. März 1988, unter Nr. 178 kundgemacht,
- in der jeweils am 31. Juli 1997 geltenden Fassung,
dürfen bereits vor Abschluß des ersten Studienabschnittes der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung die im Studienplan für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen und als "Proseminar" oder "Übung" bezeichneten Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.
- ' 2. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Hubert Missbauer

Der Vorsitzende der Studienkommission

119. Verordnung, mit der die Verordnung der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung geändert wird

Die Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 29.11.1999 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, beschlossen:

Die Verordnung der Studienkommission für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1997/98, 6. Stück, ausgegeben am 17. Dezember 1997, unter Nr. 77 kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 entfällt. Die Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen "1", "2", "3", "4", "5" und "6"

2. Nach § 3 wird folgender § 4 samt Überschrift angefügt:

"Inkrafttreten

§ 4. § 3 in der Fassung dieser Verordnung tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft."

O. Univ.-Prof. Dr. Hubert Missbauer

Der Vorsitzende der Studienkommission

120. Verordnung der Studienkommission für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“

Die Studienkommission für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 19.11.1999 gemäß ' 80 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, nachstehende Verordnung beschlossen:

- ' 1. Für die Dauer der Anwendung des Studienplanes für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung, dürfen bereits vor Abschluß des ersten Studienabschnittes des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" die im genannten Studienplan vorgeschriebenen und als "Proseminar" oder "Übung" bezeichneten Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.
- ' 2. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schredelseker

Der Vorsitzende der Studienkommission

121. Verordnung der Studienkommission für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“

Die Studienkommission für das internationale Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck hat in den Sitzungen am 12.10.1999 und am 19.11.1999 gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilten Prüfungen werden für das Studium des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung“;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“;

- (3) die Teilprüfung/Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“;
- (4) die Teilprüfung/Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“;
- (5) die Teilprüfung/Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“;
- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach „Eine weitere, nicht im ersten Studienabschnitt gewählte Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“.

§ 2. Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung positiv beurteilten Prüfungen werden für das Studium des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung“;
- (2) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“;
- (3) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“;
- (5) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“;

- (6) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Wahlfach „Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)“;
- (7) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach „Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch)“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch)“.

§ 3. Von den an der Universität Innsbruck im Rahmen des Studiums der volkswirtschaftlichen Studienrichtung positiv beurteilten Prüfungen werden für das Studium des internationalen Studienprogrammes "Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung" an der Universität Innsbruck anerkannt:

- (1) die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“;
- (2) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge des (österreichischen, deutschen oder italienischen) Privatrechts“;
- (3) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“;
- (4) die Vorprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Gewählte Fremdsprache (Englisch oder Französisch)“ als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach „Fremdsprache (Englisch oder Französisch)“;
- (5) die Vorprüfung der zweiten Diplomprüfung aus dem Wahlfach "Eine Fremdsprache" als Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus dem Fach "Eine weitere Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch)".

Hinsichtlich § 1 Abs. 6 und 7, § 2 Abs. 6 und 7 sowie § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Studienplanes für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“ an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1996/97, 15. Stück, ausgegeben am 17. Jänner 1997, unter Nr. 159 kundgemacht, wonach als eine der beiden Fremdsprachen Englisch gewählt werden muß.

O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schredelseker

Vorsitzender der Studienkommission

122. Verordnung der Studienkommission für die volkswirtschaftliche Studienrichtung

Die Studienkommission für die volkswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 2.12.1999 gemäß § 80 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. Für die Dauer der Anwendung des Studienplanes für die volkswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1988/89, 3. Stück, ausgegeben am 4. Oktober 1988, unter Nr. 11 kundgemacht, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung, dürfen bereits vor Abschluß des ersten Studienabschnittes der volkswirtschaftlichen Studienrichtung die im genannten Studienplan vorgeschriebenen und als "Proseminar" oder "Übung" bezeichneten Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

A. Univ.-Prof. Dr. Engelbert Theurl

Der Vorsitzende der Studienkommission

123. Verordnung der Studienkommission für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung

Die Studienkommission für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung an der Universität Innsbruck hat in der Sitzung am 1.12.1999 gemäß § 80 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/1999, nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1. (1) Für die Dauer der Anwendung der Studienpläne für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung an der Universität Innsbruck,

1. im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1990/91, 8. Stück, ausgegeben am 6. November 1990, unter Nr. 67 kundgemacht,
2. im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1994/95, 11. Stück, ausgegeben am 9. Dezember 1994, unter Nr. 124 kundgemacht,

in der jeweils am 31. Juli 1997 geltenden Fassung,

dürfen bereits vor Abschluß des ersten Studienabschnittes der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung die in den genannten Studienplänen vorgeschriebenen und als "Proseminar" oder "Übung" bezeichneten Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

(2) Hinsichtlich der Lehrveranstaltungsprüfung "Begleitlehrveranstaltung zum Schulpraktikum" (§ 10 Abs. 1 lit. i der Studienpläne) ist die Absolvierung vor Abschluß des ersten Studienabschnittes abgeschlossen.

§ 2. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Dr. Heike Welte

Die Vorsitzende der Studienkommission

124. Reform des Studienplans der Studienrichtung Geographie (Diplomstudium) an der Karl-Franzens-Universität Graz – Begutachtung

Um eventuelle Stellungnahmen wird bis

15. Februar 2000

an die
Karl-Franzens-Universität Graz
Heinrichstraße 36
8010 Graz
Tel.: * 43 (316) 380-5135
Fax: * 43 (316) 380-9886
Email: herwig.wakonigg@kfunigraz.ac.at

gebeten. Für den Fall, daß Stellungnahmen nicht für nötig erachtet werden, sind Leermeldungen nicht erforderlich.

o.Univ.-Prof. Dr. H. Wakonigg

Vorsitzender der Studienkommission Geographie

125. Reform des Studienplans der Studienrichtung Japanologie an der Universität Wien – Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG

Die Studienkommission Japanologie hat einen Entwurf für die Erlangung eines neuen Studienplanes sowie für ein Qualifikationsprofil für Absolventen der Studienrichtung Japanologie erstellt. Diese Entwürfe sind gem. § 14 des Universitäts-Studiengesetzes einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Der vollständige Text kann von Interessenten/inn/en auf der Homepage des Instituts für Japanologie <http://www.univie.ac.at/Japanologie/> eingesehen und eventuell heruntergeladen werden.

Allfällige Stellungnahmen bitten wir bis

29. 02. 2000

an den Vorsitzenden der Studienkommission Japanologie,
O. Prof. Dr. Sepp Linhart, Institut für Ostasienwissenschaften,
AAKH-Campus, Hof 2.4, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien
zu übermitteln. (Email: sepp.linhart@univie.ac.at)

O.Prof. Dr. Sepp Linhart

Vorsitzender der Studienkommission Japanologie

126. Reform des Studienplans der Studienrichtung Niederlandistik der Universität Wien – Begutachtungsverfahren

Ihren Vorschlägen sehen wir bis zum

21. Januar 2000

an die Universität Wien, Institut für Germanistik / Niederlandistik,
Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien
Tel.: (00-43-1) 4277 42194
Fax: (00-43-1) 4277 42190
Email: herbert.van-uffelen@univie.ac.at,

gerne entgegen.

Prof. Dr. Herbert Van Uffelen

Vorsitzender der Studienkommission Niederlandistik

127. Reform des Studienplans der Studienrichtung Sinologie an der Universität Wien – Begutachtungsverfahren nach § 14 UniStG

Es wird gebeten, Stellungnahmen bis spätestens

Montag, den 28. Februar 2000

auf dem Postweg, über Fax oder Email an

Ao.Prof. Dr. Erich Pilz
Vorsitzender der Studienkommission Sinologie
Tel.: 4277/43620 (nach Kipptag der Universität Wien: 4277/43842)
Fax: 4277/9436 (nach dem Kipptag 4277/43849)
Email: erich.pilz@univie.ac.at

zu senden.

Der vollständige Text des Studienplanentwurfs kann von Interessent/innen/en auch im Internet unter der Adresse <http://www.univie.ac.at/Sinologie/entwurfsp.htm> eingesehen werden.

Ao. Prof. Dr. Erich Pilz

Vorsitzender der Studienkommission Sinologie
